

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (Botschaften
Heft Nr. 11/2010-2011, S. 883)

PROTOKOLL der Sitzungen der Kommission für Gesundheit und Soziales

Datum: Mittwoch, 13. April 2011, 14.15 – 17.00 Uhr und Montag, 9. Mai 2011, 16.15 Uhr – 16.30 Uhr

Ort: Sitzungszimmer Sozialversicherungsanstalt, Ottostrasse 24, 7000 Chur

Präsenz: Candinas (Kommissionspräsident), Trepp (Kommissionsvizepräsident), Augustin, Casanova-Maron, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Niggli-Mathis (Grüschi), Noi-Togni, Troncana-Sauer
Barandun (Protokoll)

RR Janom Steiner (Vorsteherin DJSG), Candinas (Departementssekretär DJSG), Leuthold (Leiter Gesundheitsamt)

entschuldigt: am 13. April 2011: Augustin, Gunzinger, Niggli-Mathis (Grüschi)
am 9. Mai 2011: –

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Entwurf Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPGV)

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
-----------------	---	---

	I.	
Art. 1, Zuständigkeit ¹ Die Gemeinden sind für den Vollzug der Versicherungspflicht zuständig. ² Sie sorgen dafür, dass jede pflichtige Person für Krankenpflege versichert ist. Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, weisen sie einem Versicherer zu. ³ Die Regierung kann für bestimmte Personenkategorien andere Zuständigkeiten bestimmen.	Art. 1, Zuständigkeiten 1. Gemeinden	
Art. 2, Übernahme uneinbringlicher Beiträge und Kostenbeteiligungen Die Gemeinden haben den Versicherern die uneinbringlichen Mitgliederbeiträge und Kostenbeteiligungen der Versicherungspflichtigen im Umfang des Leistungsobligatoriums zu ersetzen. Die Gemeinden besitzen für ihre Zahlungen das Rückgriffsrecht auf die Pflichtigen.	Art. 2, 2. Sozialversicherungsanstalt ¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) ist die zuständige kantonale Behörde gemäss Artikel 64a KVG für die Bekanntgabe der Forderungen der Versicherer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die zur Ausstellung eines Verlustscheines oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben. ² Sie übernimmt zu Lasten des Kantons den vom Bundesrecht vorgegebenen Anteil der von der Revisionsstelle bestätigten Forderungen der Versicherer.	
	Art. 2a, Bekanntgabe von säumigen Versicherten Die Versicherer haben der SVA die Schuldnerinnen und Schuldner bekanntzugeben, die betrieben werden.	

Entwurf Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPGV)

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 8 Abs.3, Berechnung der Prämienverbilligung</p> <p>³ Die massgebenden Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung werden wie folgt verbilligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 65 000 Franken um 100 Prozent; – bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 70 000 Franken um 75 Prozent – bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 75 000 Franken um 50 Prozent – bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 80 000 Franken um 25 Prozent <p>Als junge Erwachsene in Ausbildung gelten Personen bis zum erfüllten 25. Altersjahr, die eine Erstausbildung absolvieren.</p>		<p>Antrag Kommission und Regierung *</p> <p>Art. 8 Abs. 3</p> <p>³ Die massgebenden Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung werden wie folgt verbilligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 65 000 Franken um 100 Prozent; – bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 70 000 Franken um 75 Prozent; – bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 75 000 Franken um 50 Prozent; – bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 80 000 Franken um 25 Prozent. <p>Als junge Erwachsene in Ausbildung gelten Personen bis zum erfüllten 25. Altersjahr (...).</p>
<p>Art. 11, Auszahlung der Prämienverbilligung</p> <p>¹ Die Prämienverbilligung wird unter Vorbehalt von Absatz 2 der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt.</p> <p>² Sofern die im Kanton tätigen Versicherer zur Mitwirkung bei der Prämienverbilligung zu den von der Regierung festgelegten Bedingungen bereit sind, wird die Prämienverbilligung über die Versicherer ausbezahlt. In diesem Fall bestehen keine direkten Ansprüche der anspruchsberechtigten Personen gegenüber dem Kanton.</p> <p>³ Behörden oder Dritte, welche einer Person die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bevorschussen, können sich den Anspruch auf Prämienverbilligung abtreten lassen, sofern die Auszahlung nicht an die Versicherer erfolgt.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p>	<p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Candinas, Casanova-Maron, Hardegger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Trepp, Troncana-Sauer; Sprecher: Candinas) und Regierung</p> <p>Art. 11</p> <p>Aufgehoben</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Noi-Togni)</p> <p>Art. 11</p> <p>¹ Die Prämienverbilligung wird direkt an den Versicherer der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt.</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p>

* separates Eintreten mit Zweidrittelmehrheit gemäss Art. 49 GGO erforderlich

Entwurf Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPGV)

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
⁴ Die Regierung kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.		⁴ Die Regierung kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.
Art. 11a, Zahlungsverzug der versicherten Person ¹ Liegen Zahlungsrückstände im Gegenwert von drei Monatsprämien vor, hat der Versicherer die Durchführungsstelle und die Wohnsitzgemeinde der versicherten Person darüber zu informieren. Nach Meldung der Zahlungsrückstände wird die Prämienverbilligung an den Versicherer ausbezahlt. Ab dem übernächsten Jahr wird die Prämienverbilligung wieder an die versicherte Person ausbezahlt, sofern sie bis drei Monate vor Ende des Vorjahres bei der Durchführungsstelle den Nachweis erbringt, dass sie ihre Zahlungsrückstände ihrem Versicherer beziehungsweise im Falle der Übernahme der Zahlungsrückstände durch die Wohnsitzgemeinde dieser beglichen hat. ² Werden die Durchführungsstelle und die Wohnsitzgemeinde der versicherten Person nicht innert fünf Monaten nach Fälligkeit der ersten ausstehenden Monatsprämie vom Versicherer über die Zahlungsrückstände informiert, sind die Gemeinden befugt, die nach diesem Zeitpunkt an die versicherte Person ausbezahlt den Prämienverbilligungsbeiträge von den von ihnen zu übernehmenden uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen in Abzug zu bringen. Für den entsprechenden Betrag hat der Versicherer aufzukommen.	Art. 11a ¹ Die SVA führt im Sinne von Artikel 64a Absatz 7 KVG eine Liste der versicherten Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen. ² Aufgehoben	<i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Augustin, Candinas, Casanova-Maron, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Niggli-Mathis [Grüsch], Trepp, Troncan-Sauer, Sprecher: Candinas) und Regierung Ändern wie folgt: Art. 11a ¹ Die Regierung kann die SVA beauftragen, eine Liste im Sinne von Artikel 64a Absatz 7 KVG der versicherten Personen zu führen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen. ² Sie legt fest, welche säumigen Personen nicht auf der Liste zu erfassen sind. <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Noi-Togni) Art. 11a streichen
Art. 14, Finanzierung ¹ Die für die Prämienverbilligung erforderlichen Mittel werden finanziert durch: a) Beiträge des Bundes; b) Beiträge des Kantons, soweit sie zur Auslösung der Bundesbeiträge dienen.	Art. 14 Abs. 1 Aufgehoben	

Entwurf Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPGV)

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
-----------------	---	---

Art. 15 Die Regierung übt die Aufsicht über die Durchführung der Prämienverbilligung aus.	Art. 15 ¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Durchführung der Prämienverbilligung aus. ² Sie bezeichnet die Revisionsstelle nach Artikel 64a Absatz 3 KVG.	
Art. 16, Vollzug 1. Durchführungsstelle ¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVAG) vollzieht die Prämienverbilligung. Innerhalb der SVAG führt die AHV-Ausgleichskasse die Prämienverbilligung durch. ² Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der SVAG festgehalten. Der Kanton vergütet der SVAG den Verwaltungsaufwand. Die Entschädigung kann in Form einer leistungsabhängigen Pauschale erfolgen.	Art. 16 Abs. 1 und 2 ¹ Die SVA vollzieht die Prämienverbilligung im Auftrag des Kantons . Innerhalb der SVA führt die AHV-Ausgleichskasse die Prämienverbilligung durch. ² Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der SVA festgehalten. Der Kanton vergütet der SVA den Verwaltungsaufwand. Die Entschädigung kann in Form einer leistungsabhängigen Pauschale erfolgen.	Falls der Grosse Rat dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung zu Art. 11 zugestimmt hat: Art. 16 Abs. 4 ⁴ Die Regierung kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.
	Art. 22a, Anwendung bisherigen Rechts Auf ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen, deren Fälligkeit vor dem Inkrafttreten der Teilrevision eingetreten ist, findet das Verfahren nach bisherigem Recht Anwendung.	